

Satzung
der Samtgemeinde Sachsenhagen
zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
außerhalb der Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28. Februar 1977 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

(1) Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.1949 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 66) sind gebührenfrei.

(2) Außerdem sind gebührenfrei

- a) Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben gefährdet sind.
- b) Gewährung nachbarschaftlicher Löschhilfen innerhalb der 15 km-Zone (gerechnet von der Gemeindegrenze).

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Andere Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr sind gebührenpflichtig (vgl. auch Rd.Erl. des Ministers des Innern vom 14.12.1956, Nds. MBl. S.5).

(2) Hierzu gehören u.a.

- a) Hilfs- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind.

- b) Zeitweise Überlassung von Lösch-, Bergungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten.
- c) Überprüfung von Feuerlöschgeräten und Einrichtungen sowie deren Instandsetzung.
- d) Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben und berechnet.

Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät laut Einsatzbericht vom Feuerwehrgerätehaus abwesend ist (Einsatzzeit).

(2) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(3) Dauert der Einsatz bei Hilfs- und Sachleistungen länger als 4 Stunden, so ermäßigen sich die Gebühren für die nächsten Stunden um 25%. Die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung des Personals sind zusätzlich zu erstatten.

(4) Bei einem Einsatz von mehr als 6 Stunden, insbesondere bei zeitweiser Überlassung einzelner Geräte, kann eine Tagesgebühr festgesetzt werden; die Tagesgebühr beträgt mindestens das 6-fache einer Stundengebühr.

(5) Die Gebühren sind auch zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

(6) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, sind Gebühren zu erheben, die für gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlaßt hat oder in dessen Interesse die Leistung vorgenommen wird. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist nicht ein unbeteiligter Dritter, der die Feuerwehr lediglich auf

einen Tatbestand, bei dem sie einzugreifen hat, hinweist.

Wer indessen die Feuerwehr grundlos und mißbräuchlich alarmiert, haftet als Gebührenschuldner für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen.

Die Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wird hiervon nicht berührt.

Desgleichen haftet als Gebührenschuldner für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen, wer wegen Brandstiftung bestraft wird.

§ 5

Einziehung der Kosten

(1) Die Gebühren werden unmittelbar nach Beendigung der Leistung fällig.

Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid von der Samtgemeinde Sachsenhagen angefordert und ist 1 Monat nach Zustellung des Bescheides an diese zu zahlen.

(2) Rechtskräftig festgesetzte Gebühren und sonstige Kosten (§ 3) können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Rechtsmittel

(1) Gegen den Heranziehungsbescheid stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

(2) Nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung befreit die Einlegung eines Rechtsmittels nicht von der Pflicht zur Zahlung der erhobenen Gebühr.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Sachsenhagen kann zur Vermeidung von Härten -insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Gebührenschuldners- die Gebühren auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sachsenhagen, den 01. März 1977

gez. Hofmeister
Samtgemeindebürgermeister

gez. Möser-Hagemann
Samtgemeindedirektor

Satzung vom 28.02.1977 (Amtsblatt Nr. 6/1977 S. 130)
1. Änderung vom 23.06.1994 (Amtsblatt Nr. 16/1994 S. 499)
2. Änderung vom 13.12.2001 (Amtsblatt Nr. 03/2002 S. 83)

Die Anlage zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben

Tarifnummer	Leistung	Euro pro Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je FM (SB) der Freiwilligen Feuerwehr	13 Euro
1.2	je FM (SB) als Brandsicherheitswache	8 Euro
1.3	Pos. 1.1 und 1.2 zuzüglich tatsächlich entstandener Verdienstausfall	
1.4	Pos. 1.1 und 1.2 Zuschlag von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 20 %	
2.	Einsatz von Fahrzeugen mit Beladung ohne Personal	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Einsatzleitwagen (ELW)	20 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	25 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	28 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF) mit Hilfeleistungssatz	28 Euro
	Sonstige Fahrzeuge (MZF, FWA)	15 Euro
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen	
3.1.	Wasserfördergeräte und Zubehör	
3.1.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör	14 Euro
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	3 Euro
3.1.3	Tauchpumpe	3 Euro

3.1.4 B- und C-Druckschläuche 3 Euro

3.2 Atemschutzgeräte

3.2.1 Atemschutzgeräte mit Flasche,
ohne Füllung 7 Euro

3.3. Löschgeräte

3.3.1 Handfeuerlöscher 5 Euro

3.3.2 Kübelspritze 2 Euro

3.4. Rettungsgeräte

3.4.1 Hydraulischer Rettungssatz 20 Euro

3.4.2 Schneid- und Trenngeräte 14 Euro

3.4.3 Motorkettensäge 10 Euro

3.4.4 Winden- und Kettenzüge 7 Euro

3.5 Sonstige Geräte

je Tag und Gerät

z.B. Leitern je Teil, Drahtseile
Verteiler, Standrohr, Übergangsstücke, Hand-
schuhe, Feuerwehraxt, B-,C- und D-Strahlrohr,
Schlauchbrücke, Einreissaken, usw.

2 Euro

3.6. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung (auch bei Brandmeldeanlagen)

- 3.6.1 Grundbetrag 200 Euro
- 3.6.2 an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr 400 Euro

3.7. Verbrauchsmaterialien

- 3.7.1 Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.
- 3.7.2 Entstehende Kosten zur Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes eines Gerätes oder Gegenstandes werden nach tatsächlichem Aufwand plus 10 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.
- 3.7.3 Fahrtkosten je angefangener Kilometer 1 Euro